



Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 38 O 486/10

verkündet am : 14.03.2011

Müller
Justizangestellte

In dem Rechtsstreit

des Herrn

Klägers,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Kälberer & Tittel,
Knesebeckstraße 59- 61, 10719 Berlin,-

g e g e n

die COMMERZBANK AG,

Beklagte;

hat die Zivilkammer 38 des Landgerichts Berlin in Berlin-Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21, 10589 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 28.02.2011 durch den Richter Meyer als Einzelrichter

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 29.000,00 Euro zuzüglich Zinsen hieraus vom 01.11.2002 in Höhe von 4% bis zum 04.11.2010 und ab dem 05.11.2010 Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu bezahlen.
2. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, den Kläger von allen steuerlichen und wirtschaftlichen Nachteilen freizustellen, die mittelbar oder unmittelbar aus der vom Kläger gezeichneten Beteiligung an der Film & Entertainment VIP Medienfonds 2 GmbH & Co KG im Nennwert von insgesamt 50.000 Euro resultieren und die ohne Zeichnung dieses Fondsanteils nicht eingetreten wären.
3. Die Verurteilung gemäß den Anträgen 1-2 erfolgt Zug um Zug gegen Abtretung der Rechte aus der Übertragungsvereinbarung mit der VIP Medienfonds Geschäftsführung GmbH vom 30.11.2010.
4. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger weitere 892,44 Euro zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 05.11.2010 zu zahlen.
5. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
6. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt von der Beklagten Schadensersatz wegen der Verletzung von Aufklärungs- und Beratungspflichten.

Der Kläger beteiligte sich durch Beteiligungserklärung vom 4. Juli 2002 nach einem Beratungsgespräch durch den Mitarbeiter der Beklagten **B** an der Film & Entertainment VIP Medienfonds 2 GmbH & Co. KG. Der Zeichnungsbetrag betrug 50.000,00 EUR, wovon der Kläger eine Bareinlage von 27.500,00 EUR zuzüglich eines Agios von 3% auf den Zeichnungsbetrag, also 1.500,00 EUR.

Die Beklagte händigte dem Kläger den Zeichnungsprospekt aus. Auf die Anlage K 2 wird verwiesen. Darin heißt es u.a. (S. 62f.):

“Die Fondsgesellschaft hat die VIP Beratung für Banken AG (im folgenden VIP AG) mit der Organisation und Abwicklung der Eigenkapitalvermittlung beauftragt. ...

Die VIP AG hat das Recht, ihre Rechte und Pflichten aus dieser Vertriebsvereinbarung auf Dritte zu übertragen. ...

Hierfür erhält die VIP AG eine Vergütung in Höhe von 8,9% des Kommanditkapitals. Das von den beitretenden Kommanditisten zu erbringende Agio in Höhe von 3% ist eine zusätzliche Vergütung für die Eigenkapitalvermittlung”.

Eine in etwa gleichlautende Aussage findet sich auf S. 34 des Prospekts.

Die Beklagte erhielt von der VIP AG 8,25% der Zeichnungssumme als Entlohnung für den Vertrieb, worauf der Mitarbeiter der Beklagten, B , den Kläger nicht hinwies.

Vor dieser Anlageentscheidung hatte der Kläger sein Vermögen ausschließlich in Immobilien und in Tages- und Festgeld investiert. Er sparte die Gewinne aus seinen Immobilien solange als Tages- oder Festgeldanlagen, bis ausreichend Eigenkapital vorhanden war, um eine weitere Immobilie zu erwerben. Mit seinem Immobilienvermögen erwirtschaftet der Kläger eine durchschnittliche Rendite von 4%-6%.

Am 30. November 2010 nahm der Kläger das in der Anlage K20 näher dargelegte Angebot der Komplementärin an.

Am 12. Mai 2010 stellten die Prozessbevollmächtigten des Klägers ihm für ihre vorprozessuale Tätigkeit 1.761,08 Euro in Rechnung (Anlage K 21), die der Kläger am 18. Mai 2010 ausglich.

Der Kläger meint, dass die Beklagte ihn über die Höhe der erhaltenen Vermittlungsprovision hätte aufklären müssen.

Zunächst hat der Kläger angekündigt, die Klageanträge aus der am 4. November 2010 zugestellten Klage zu stellen. Der Kläger beantragt zuletzt, wie folgt zu erkennen:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 29.000,00 Euro zuzüglich Zinsen hieraus vom 01.11.2002 in Höhe von 4% bis zur Rechtshängigkeit und ab Rechtshängigkeit Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu bezahlen.
2. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, den Kläger von allen steuerlichen und wirtschaftlichen Nachteilen freizustellen, die mittelbar oder unmittelbar aus der vom Kläger gezeichneten Beteiligung an der Film & Entertainment VIP Medienfonds 2 GmbH &

Co KG im Nennwert von insgesamt 50.000 Euro resultieren und die ohne Zeichnung dieses Fondsanteils nicht eingetreten wären.

3. Die Verurteilung gemäß den Anträgen 1-2 erfolgt Zug um Zug gegen Abtretung der Rechte aus der Übertragungsvereinbarung mit der VIP Medienfonds Geschäftsführung GmbH vom 30.11.2010.
4. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger weitere 892,44 Euro zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie behauptet, der Kläger hätte die Anlage auch dann gezeichnet, wenn er über die Höhe der Vermittlungsprovisionen aufgeklärt worden wäre.

Die Beklagte erhebt die Einrede der Verjährung.

Die Kammer hat den Rechtsstreit am 12. November 2011 dem Berichterstatter zur Entscheidung übertragen. Es wurde Beweis erhoben durch Vernehmung des Klägers als Partei auf Grund des Beweisbeschlusses vom 28. Februar 2011. Für das Ergebnis der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll vom 28. Februar 2011, Bl. 178 der Akte verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig, insbesondere ist die Klageänderung sachdienlich nach § 263 ZPO.

Die Klage ist auch begründet.

A. Der Kläger kann von der Beklagten die Zahlung von 29.000 Euro aus § 280 Abs. 1 BGB verlangen.

I. Zwischen dem Kläger und der Beklagten bestand ein Anlageberatungsvertrag, was von der Beklagten auch nicht in Abrede gestellt wird. Tritt ein Anlageinteressent an eine Bank oder der Anlageberater einer Bank an einen Kunden heran, um über die Anlage eines Geldbetrages beraten zu werden bzw. zu beraten, so wird das darin liegende Angebot zum Abschluss eines

Beratungsvertrages stillschweigend durch die Aufnahme des Beratungsgesprächs angenommen (ständige Rechtsprechung, vgl. nur BGHZ 100, 117, 118 f.).

II. Die Beklagte hat ihre Pflichten aus dem Beratungsvertrag verletzt. Die Beklagte war verpflichtet, den Kläger anleger- und objektgerecht zu beraten sowie richtig und vollständig über alle für seine Anlageentscheidung wesentlichen Umstände aufzuklären (vgl. nur BGH NJW 1993, 2433; 2006, 2041 m.w.N.). Zu den Beratungspflichten gehört auch die Aufklärung über die der Beklagten zustehenden Rückvergütungen. Eine Bank, die Fondsanteile empfiehlt, muss den Kunden darauf hinweisen, dass und in welcher Höhe sie Rückvergütungen aus Ausgabeaufschlägen und Verwaltungskosten von der Fondsgesellschaft erhält. Die Aufklärung über die Rückvergütung ist notwendig, um dem Kunden einen insofern bestehenden Interessenkonflikt der Bank offenzulegen. Erst durch die Aufklärung wird der Kunde in die Lage versetzt, das Umsatzinteresse der Bank selbst einzuschätzen und zu beurteilen, ob die Bank ihm einen bestimmten Titel nur deswegen empfiehlt, weil sie selbst daran verdient. Denn wenn eine Bank ihren Kunden berät, Anlageempfehlungen abgibt und dabei an den empfohlenen Fonds durch Rückvergütungen verdient, sind die Kundeninteressen durch die von der Bank vereinnahmten Rückvergütungen gefährdet. Es besteht die konkrete Gefahr, dass die Bank Anlageempfehlungen nicht allein im Kundeninteresse nach den Kriterien anleger- und objektgerechter Beratung abgibt, sondern zumindest auch in ihrem eigenen Interesse, möglichst hohe Rückvergütungen zu erhalten (vgl. BGHZ 170, 226, 234f.; BGH NJW 2009, 1416).

Wie der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 20.01.2009, XI ZR 510/07, ausgeführt hat, war die Beklagte auch außerhalb des Anwendungsbereichs des WpHG verpflichtet, über die Höhe der ihr bei Zeichnung zufließenden Provisionen aufzuklären.

Auch der III. Zivilsenat des BGH hält es inzwischen für „in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs anerkannt“, dass eine Bank, die einen Kunden über Kapitalanlagen berät und Fondsanteile empfiehlt, bei denen sie verdeckte Rückvergütungen erhält, diesen Kunden über eine solche Rückvergütung aufzuklären hat, um ihm einen insofern bestehenden Interessenkonflikt der Bank offenzulegen. Diese ohne Rücksicht auf die Höhe der Rückvergütung bestehende Aufklärungspflicht versetzt den Kunden erst in die Lage, das Umsatzinteresse der Bank selbst einzuschätzen und zu beurteilen (BGH, Urteil vom 15. April 2010, III ZR 196/09, dort verneint für einen nicht bankmäßig gebundenen, freien Anlageberater).

Dem BGH-Urteil vom 27.10.2009, XI ZR 338/08, lässt sich entgegen der Auffassung der Beklagten keine „Begrenzung der Provisionsmitteilungspflicht“ entnehmen. Der BGH hat dort (Rz. 31) nur bestätigt, dass es selbstverständlich auch ausreicht, wenn die an den Berater gezahlten

Beträge für die Eigenkapitalbeschaffung etc. in einem rechtzeitig ausgehändigten Fondsprospekt dem Inhalt und der Höhe nach korrekt ausgewiesen sind. Das war hier indes nicht der Fall:

Dem Prospekt kann allenfalls entnommen werden, dass die mit der Eigenkapitalvermittlung beauftragte VIP AG das Recht hatte, auch Dritte als Vertriebspartner einzusetzen, wobei die VIP AG für die Eigenkapitalvermittlung eine Vergütung von 8,9% des Kapitals plus 3% Agio erhalten sollte. Daraus mag sich für einen Anleger nach der gebotenen sorgfältigen und eingehenden Lektüre des Inhalts des Prospekts (vgl. BGH NJW-RR 1992, 879, 881) durchaus die Schlussfolgerung aufdrängen, dass dann auch die Beklagte als „Vertriebspartner“ zumindest einen Teil dieser Vergütung erhalten sollte. Offen bleibt aber auch dann die Höhe der Provision für die Beklagte, deren Kenntnis aber nach der neueren Rechtsprechung des BGH ausschlaggebend für die Einschätzung des Eigeninteresses der Beklagten durch den Kläger war.

III. Der Beratungsfehler war ursächlich für die Anlageentscheidung des Klägers. Insoweit streitet zugunsten des Klägers die Vermutung für aufklärungsrichtiges Verhalten. Dabei ist zu bedenken, dass ein Berater beim Vertrieb von Medienfonds verpflichtet ist, Rückvergütungen offen zu legen. Für den Kunden besteht eine Gefährdungssituation, da in Folge der Provisionszahlungen ein Interessenskonflikt besteht. Der Kunde muss in die Lage versetzt werden, entscheiden zu können, ob ihm die Anlage gerade auch deshalb empfohlen wird, weil der Berater eine Provision erhält. Nur wenn er die Höhe kennt, kann er beurteilen, ob dieser Umstand das Beratungsverhalten der Beklagten beeinflusst hat. Die Beklagte hat diese Offenlegung unterlassen und damit auch das zugrunde liegende Vertrauensverhältnis zerstört. Es gibt keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass ein Anleger, dessen Beratung gegen diese Grundsätze verstößt, dessen ungeachtet einen Abschluss getätigt, das pflichtwidrige Handeln akzeptiert und über das gestörte Vertrauensverhältnis hinweggesehen hätte. Wie der Bundesgerichtshof im Urteil vom 12. Mai 2009, XI ZR 586/07, im Falle unterlassener Aufklärung über Rückvergütungen im Bereich des Wertpapierhandels ausgeführt hat, gilt die Vermutung aufklärungsrichtigen Verhaltens deshalb auch für die fehlende Aufklärung über Rückvergütungen. Die Beklagte hat die Vermutung nicht erschüttert. Der Kläger hat vielmehr in der mündlichen Verhandlung glaubhaft ausgeführt, er sei von einer Provision von ca. 1% ausgegangen, höhere Provisionen würde er für nicht angemessen erachten und hätte er nicht akzeptiert. Diese Aussage ist schlüssig, da der Kläger zuvor noch nie Wertpapieranlagen getätigt hatte, bei denen Vermittlungsgebühren, Ausgabeaufschläge oder Provisionen angefallen wären.

IV. Die Beklagte hat schließlich schuldhaft gehandelt. Der Bundesgerichtshof hat mit Beschluss vom 29.06.2010, XI ZR 308/09, bestätigt, dass Kreditinstitute sich jedenfalls für die Zeit

nach 1990 nicht auf einen unvermeidbaren Rechtsirrtum über Bestehen und Umfang einer entsprechenden Aufklärungspflicht berufen können.

V. Der Anspruch ist nicht verjährt. Die regelmäßige Verjährungsfrist von drei Jahren beginnt nach § 199 Abs. 1 BGB mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Die Beklagte als darlegungsbelastete Partei hat schon nicht vorgetragen, dass der Kläger vor dem 31. Dezember 2006 von den haftungsbegründenden Tatsachen Kenntnis erlangte. Dass sich eine grob fahrlässige Unkenntnis regelmäßig nicht daraus ergeben kann, dass der Prospekt nicht aufmerksam genug gelesen worden ist, hat der Bundesgerichtshof in seinen Urteilen vom 8. Juli, III ZR 249/09, und vom 22. Juli 2010, III ZR 203/09, bereits entschieden.

VI. Der Kläger kann von der Beklagten das für die Beteiligung aufgewendete Eigenkapital in Höhe von 27.500,00 EUR und das gezahlte Agio in Höhe von 1.500,00 EUR verlangen.

1. Dem Kläger steht der entgangene Gewinn nach § 252 BGB wie beantragt zu. Denn der Kläger hat von der Beklagten unbestritten vorgetragen, dass er vor der Zeichnung des Medienfonds nur in Immobilien und Tages- und Festgeld investiert hätte, und er zuvor noch nie Wertpapiere oder andere risikoreichere Anlageformen gewählt hätte. Er hat außerdem angegeben, seine Immobilien, erwirtschafteten eine Rendite von 4-6%, ohne dass dies die Beklagte in Abrede gestellt hätte.

2. Etwaige Steuervorteile muss sich der Kläger nicht nach den Grundsätzen der Vorteilsausgleichung auf den Schadensersatzanspruch anrechnen lassen. Eine Anrechnung von Steuervorteilen, die sich aus einer Kapitalanlage ergeben, kommt im Schadensersatzprozess des Anlegers grundsätzlich nicht in Betracht, wenn auch die Schadensersatzleistung der Besteuerung unterliegt (BGH, Urteil vom 15. Juni 2010, III ZR 336/08). Das ist hier der Fall. Für den Kläger, der steuerrechtlich Mitunternehmer ist, stellen alle Zahlungen, die er im wirtschaftlichen Zusammenhang mit seiner Beteiligung an der Kommanditgesellschaft erhält, Betriebseinnahmen gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG dar und sind als solche zu versteuern.

Eine nähere Berechnung der Steuervorteile ist nur dann erforderlich, wenn Anhaltspunkte für außergewöhnliche Steuervorteile bestehen, die dem Geschädigten unter Berücksichtigung der Steuerbarkeit der Ersatzleistung verbleiben; für solche Umstände trägt der Schädiger die Darlegungs- und Beweislast (BGH, Urteil vom 15. Juni 2010, III ZR 336/08). Außergewöhnliche Steuervorteile sind hier nicht vorgetragen. Sie sind nicht darin zu sehen, dass die steuerlichen

Nachteile, die dem Kläger voraussichtlich aus dem Erhalt der Schadensersatzleistung erwachsen werden, infolge der seit 2000 erfolgten Senkung der Einkommenssteuersätze hinter den erlangten Steuervorteilen zurückbleiben werden (siehe hierzu auch: BGH, Urteil vom 15. Juni 2010, III ZR 336/08).

3. Die Zinsentscheidung folgt aus § 291, 288 Abs. 1 S. 2 BGB.

B. Nach dem oben gesagten ist auch der Antrag zu 2. zulässig und begründet. Das erforderliche Feststellungsinteresse folgt aus § 256 ZPO.

C. Der Kläger hat auch Anspruch auf Ersatz der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten, die als Kosten der Rechtsverfolgung Teil des Schadensersatzanspruches sind; die Beauftragung eines Rechtsanwaltes zur außergerichtlichen Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches wegen einer Kapitalanlageberatungspflichtverletzung ist regelmäßig erforderlich.

D. Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91 Abs. 1, 709 S. 1 und S. 2 ZPO.

Meyer

Ausgefertigt

Boy
Justizangestellte

